

b) mit dieser Veränderung den Absatz 4 des Entwurfs anzunehmen.

Zu Absatz 5.

Die Einheit in Bezug auf äußere, wie innere Einrichtung gleichartiger Schulen läßt sich nur dadurch erreichen, daß die Lehrer sich nach den von der obersten Schulbehörde aufgestellten Schulgesetzen und Normen (Punkt 11 des § 37) richten müssen und an den für die betreffende Schule mit Genehmigung des Bezirksschulinspectors aufgestellten Unterrichtsplan gebunden werden. Die Deputation kann diesen Absatz nur zur Genehmigung vorschlagen und beantragt daher, Absatz 5 anzunehmen.

Zu Absatz 6.

Auf Vorschlag ihrer Deputation hat die jenseitige Kammer in diesen Absatz lediglich den ganz allgemeinen Satz aufgenommen, daß der Lehrer bei Handhabung der Disciplin jedes den Zwecken der Schule zuwiderlaufende Strafmittel zu vermeiden habe, die specielleren Bestimmungen hierüber aber mit Zustimmung der königl. Staatsregierung der Ausführungsverordnung überlassen, nachdem die Herren Regierungskommissare zugesichert hatten, die über das Strafverfahren in der Schule erforderlichen Bestimmungen in diese aufnehmen und dabei die Anordnung der körperlichen Züchtigung auf das äußerste Maß beschränken zu wollen. Es ist demzufolge der zweite Satz des Absatz 6 der Regierungsvorlage jenseits fallen gelassen worden, und kann hierzu die unterzeichnete Deputation nur ihre Zustimmung aussprechen, da specielle Bestimmungen der gedachten Art weniger Gegenstand der Gesetzgebung selbst, als vielmehr Gegenstand der Ausführung des Gesetzes sind. Man giebt daher der hohen Kammer anheim:

a) Absatz 6 in folgender Fassung:

„Bei Handhabung der Disciplin ist jedes den Zwecken der Schule zuwiderlaufende Strafmittel zu vermeiden. Das Nähere hierüber bestimmt die Ausführungsverordnung.“

anzunehmen,

dahingegen

b) im Uebrigen die Regierungsvorlage zu Absatz 6 abzulehnen.

Präsident von Zehmen: Eine allgemeine Debatte wird wohl nicht beliebt? — Doch, E. Hochwürden Herr Bischof Forwerk!

Bischof Forwerk: Bei § 21 erlaube ich mir eine doppelte Anfrage an die hohe Staatsregierung. Beide Paragraphen, §§ 21 und 22, ähneln sich darin, daß sie allgemeine Bestimmungen bezüglich der Lehrer und Lehrerinnen laut ihren Ueberschriften enthalten und im Contexte immer nur von Lehrern sprechen. Dagegen unterscheiden sie sich darin, daß § 22 am Schlusse sagt:

„Die vorstehenden Disciplinarbestimmungen leiden auch auf Lehrerinnen Anwendung.“

Eine ähnliche Bestimmung findet sich aber nicht am Ende des § 21. Ich erlaube mir nun die Anfrage, ob es eine

richtige Voraussetzung ist, daß dieser Zusatz bei § 21 nur deshalb nicht aufgenommen worden ist, weil man ihn für unnötig und überflüssig gehalten hat. Wosern diese Voraussetzung, wie ich glaube, richtig ist, so gestatte ich mir nun eine andere Anfrage, nämlich die Anfrage, ob das hohe Ministerium darüber Erfahrungen gesammelt hat, daß den Lehrerinnen ohne Gefahr und Nachtheil für ihre Gesundheit 32—38 Lehrstunden in der Woche zugemuthet werden können. Auf diese Frage führt mich der oft vorkommende Fall, daß schon Lehrer, die viel zu sprechen haben, nicht selten an einer chronischen Entzündung der Nerven des Kehlkopfes leiden.

Staatsminister Dr. von Gerber: In Bezug auf die erste Frage des hochwürdigen Herrn Vorredners kann ich nur bestätigen, daß die ausdrückliche Beziehung des Inhalts dieses Paragraphen auf Lehrerinnen lediglich deshalb weggelassen ist, weil man diese Erstreckung des Inhalts für selbstverständlich erachtet und nach der Ueberschrift erachten konnte. Was die zweite Frage betrifft, so wird hierauf der Herr Regierungskommissar antworten.

Königl. Commissar Schulrath Dr. Bornemann: Die Anfrage des Herrn Bischofs ist insofern vollständig berechtigt, als eine Bestimmung darüber fehlt, ob für Lehrerinnen eine Abschwächung der Unterrichtsstundenzahl für nöthig erachtet wird. Man durfte sich das aber ersparen, weil der Regel nach keiner Lehrerin in der einfachen Volksschule der gesammte Unterricht in allen Klassen übertragen werden dürfte. Der Volksschulgesetzentwurf bestimmt, daß eine Lehrerin nur in den unteren und mittleren Klassen Verwendung finde, und der Hauptsache nach wird es sich überdies nur um Verwendung in voll organisirten mittleren oder höheren Schulen handeln; für beide Kategorien aber ist eine Abschwächung der wöchentlichen Stundenzahl durch das Gesetz festgesetzt worden. Somit ist für diese Kategorien der Schule ein besonderer bezüglich Passus im Gesetz wohl nicht nöthig. Für die einfachen Schulen aber wäre es vielleicht nicht unzweckmäßig; nur möchten, wenn die hohe Kammer für nöthig erachtet, eine solche Bestimmung einzufügen, einige Formschwierigkeiten entstehen. An und für sich halte ich ein solches Vorgehen nicht für geboten, weil so ganz besondere Ausnahmefälle kaum vorkommen werden, also kein ausreichender Grund auf die Feststellung einer Regel hinzudrängen scheint.

Präsident von Zehmen: Verlangt noch Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall, ich schließe die Debatte mit Vorbehalt des Schlußwortes für den Herrn Referenten, wenn er dasselbe begehrt.

Referent Secretär Bürgermeister Böhr: Ich gestatte mir nur, Dasjenige, was seitens des Herrn Staatsministers auf die erste Anfrage erwidert worden ist, auch im Namen